

## L 10 AL 163/16

Land  
Freistaat Bayern  
Sozialgericht  
Bayerisches LSG  
Sachgebiet  
Arbeitslosenversicherung

Abteilung  
10  
1. Instanz  
SG Bayreuth (FSB)

Aktenzeichen  
S 10 AL 161/15

Datum  
15.07.2016

2. Instanz  
Bayerisches LSG  
Aktenzeichen

L 10 AL 163/16  
Datum

15.02.2017

3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

Die Erfüllungswirkung des [§ 107 SGB X](#) tritt bei tatsächlich gezahltem Arbeitslosengeld II, aber vorrangigem Anspruch auf Arbeitslosengeld, das erst nachträglich bewilligt wird, nicht im Umfang von 56% der im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II berücksichtigten Unterkunftskosten ein.

I. Auf die Berufung des Klägers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 15.07.2016 teilweise aufgehoben. Die Beklagte wird unter Abänderung der Bescheide vom 22.10.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.05.2016 verurteilt, dem Kläger weiteres Arbeitslosengeld in Höhe von 1.507,12 EUR zu zahlen. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

II. Die Beklagte hat dem Kläger 1/4 seiner außergerichtlichen Kosten in beiden Rechtszügen zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Verrechnung einer Nachzahlung von Arbeitslosengeld (Alg) in Höhe von 7.407,60 EUR mit Erstattungsansprüchen des Beigeladenen für den Zeitraum vom 09.07.2013 bis 07.05.2014.

Der Kläger, der über eine abgeschlossene Ausbildung als Kaufmann im Groß- und Außenhandel verfügt, bezog u.a. im Zeitraum vom 09.07.2013 bis 07.05.2014 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II -Alg II) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom Beigeladenen. Im Rahmen der Leistungsbewilligung wurden dabei Unterkunftskosten iHv 220 EUR monatlich zzgl. 50 EUR kalte Nebenkosten berücksichtigt (Bescheide vom 08.01.2013, 03.07.2013 und 07.01.2014).

Am 11.05.2015 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Nachzahlung von Alg für die Zeit vom 05.07.2013 bis 31.07.2014. Einen zunächst erteilten Ablehnungsbescheid vom 19.05.2015 hob die Beklagte im Rahmen eines dagegen durchgeführten Widerspruchsverfahrens mit Bescheid vom 23.07.2015 wieder auf. Mit weiterem Bescheid vom 23.07.2015 wurde die Gewährung von Alg erneut abgelehnt. Es fehle an einer persönlichen Arbeitslosmeldung, weshalb ab 05.07.2013 kein Alg gezahlt werden könne. Im Rahmen des dagegen geführten Widerspruchverfahrens stellte die Beklagte unter dem 28.09.2015 in einem Aktenvermerk fest, der Kläger habe beim Reha-Berater am 09.09.2014 persönlich vorgesprochen, wobei u.a. auch die Arbeitslosigkeit thematisiert worden sei. Dies sei als Nachholung der persönlichen Arbeitslosmeldung zu werten. Der Beigeladene habe den Kläger auch nicht auf das Erfordernis der persönlichen Arbeitslosmeldung hingewiesen. Am 09.07.2013 habe der Kläger erstmals persönlich nach Absolvierung der Umschulung beim Beigeladenen vorgesprochen. Mit Bescheid vom 28.09.2015 wurde sodann der Bescheid vom 23.07.2015 aufgehoben. Alg könne ab dem 09.07.2013 gewährt werden. Es sei noch ein möglicher Erstattungsanspruch des Beigeladenen zu klären. Anschließend erhalte der Kläger einen abschließenden Bewilligungsbescheid.

Nachdem der Beigeladene für gezahltes Alg II in der Zeit vom 09.07.2013 bis 07.05.2014 einen Erstattungsanspruch in Höhe von 7.407,60 EUR geltend gemacht hatte, teilte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 22.10.2015 mit, ein anderer Leistungsträger habe für den Zeitraum vom 09.07.2013 bis 07.05.2014 einen Erstattungsanspruch, der in Höhe von 7.407,60 EUR erfüllt werde. In dieser Höhe gelte der Anspruch auf Alg als erfüllt ([§ 107](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X). In diesem Umfang bestehe kein Anspruch auf Alg. Weiter wurde dem Kläger mit "Änderungsbescheid" vom 22.10.2015 Alg für die Zeit vom 09.07.2013 bis 07.05.2014 in Höhe von 28,67 EUR täglich (Leistungsentgelt 47,93 EUR täglich) bewilligt. Es wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, ein Betrag in Höhe von 1.220,40 EUR werde an den Kläger und im Übrigen ein Betrag von 7.407,60 EUR an den Beigeladenen gezahlt. Gegen die Bescheide vom 22.10.2015 legte der Kläger

Widerspruch ein. Es sei im Rahmen der Erstattung die Vorschrift des [§ 40 Abs 4 SGB II](#) nicht beachtet worden. Mit Widerspruchsbescheid vom 04.05.2016 wies die Beklagte den Widerspruch hinsichtlich des Erstattungsanspruchs eines anderen Leistungsträgers zurück. Der Beigeladene habe Alg II für die Zeit vom 09.07.2013 bis 07.05.2014 im Umfang von 7.407,60 EUR gezahlt. Damit habe dieser einen Erstattungsanspruch in der Höhe der erbrachten Leistungen, da in diesem Zeitraum die Leistungsverpflichtung des Beigeladenen aufgrund der Leistungsgewährung der Beklagten nachrangig sei. Für diesen Fall bestimme [§ 107 Abs 1 SGB X](#), dass der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte durch die Leistung des Erstattungsberechtigten in diesem Umfang als erfüllt gelte. Die Regelung des [§ 40 Abs 4 SGB II](#) sei nicht anzuwenden. Dieser finde im Zusammenhang mit den Regelungen der [§§ 102 ff SGB X](#) keine Anwendung, sondern nur im Bereich einer Erstattungspflicht nach [§ 50 SGB X](#) iVm [§ 45](#) oder [§ 48 SGB X](#).

Dagegen hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Bayreuth (SG) erhoben. Es solle der Bewilligungsbescheid korrigiert werden und 7.407,60 EUR ebenfalls an ihn ausgezahlt werden. Es sei Leistungsentgelt in Höhe von 47,93 EUR zu beachten. Der Bescheid der Beklagten sei wegen der fehlenden Unterschrift unwirksam. Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 15.07.2016 abgewiesen. Die Höhe des Alg sei nicht Gegenstand des Verfahrens, sondern alleine der zu befriedigende Erstattungsanspruch des Beigeladenen. Ein Bescheid sei nach [§ 33 SGB X](#) nicht zu unterschreiben. Es bestehe ein Erstattungsanspruch des Beigeladenen nach [§ 104 SGB X](#), da die Beklagte vorrangig leistungspflichtig gewesen sei. Dies habe sich erst im Nachhinein herausgestellt. Die Aufwendungen seien daher nach [§ 103 SGB X](#) zu erstatten. Die Vorschrift des [§ 40 SGB II](#) gelte nicht, da der Erstattungsanspruch auf [§ 103 SGB X](#) und nicht auf [§ 50 SGB X](#) beruhe.

Dagegen hat der Kläger Berufung beim Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Er begehre die Rückerstattung des Erstattungsanspruchs nach [§ 40 Abs 4 SGB II](#). Es werde ein Betrag von 7.407,60 EUR geltend gemacht, mindestens aber ein Verrechnungsbetrag von 70 % des Restbetrages nach [§ 43 Satz 3 SGB II](#) in Höhe von 5.185,32 EUR. Auf die Entscheidung des Sozialgerichts Koblenz vom 05.04.2007 - [S 11 AS 635/06](#) - werde verwiesen. Zudem werde eine detaillierte Aufrechnungserklärung gefordert.

Der Kläger beantragt sinngemäß, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 15.07.2016 und den Bescheid der Beklagten vom 22.10.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.05.2016 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, in Abänderung des Änderungsbescheides vom 22.10.2015 weitere 7.407,60 EUR an den Kläger auszuzahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Würde nachträglich festgestellt, dass ein anderer Leistungsträger zuständig gewesen wäre, so seien die erbrachten Leistungen so anzusehen, als habe sie der richtige Sozialleistungsträger erbracht. Die Vorschrift des [§ 107 SGB X](#) unterstelle, dass der Beigeladene Alg für die Beklagte ausgezahlt habe. Der Anspruch sei insofern erfüllt worden.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die von der Beklagten und dem Beigeladenen vorgelegten Verwaltungsakten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz - SGG](#)) und teilweise begründet. Der Gerichtsbescheid vom 15.07.2016 ist teilweise aufzuheben. Das SG hat die Klage insoweit zu Unrecht abgewiesen, als die Beklagte zu verpflichten ist, dem Kläger weiteres Alg in Höhe von 1.507,12 EUR zu zahlen. Soweit in den Bescheiden vom 22.10.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.05.2016 davon ausgegangen wird, der Anspruch auf Zahlung von Alg sei auch in Höhe dieses Betrages als erfüllt anzusehen, und eine weitere Zahlung von Alg verweigert wurde, sind die Bescheide rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Im Übrigen hat aber das SG die Klage zu Recht abgewiesen.

Streitgegenstand ist vorliegend der Bescheid vom 22.10.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.05.2016, mit dem die Beklagte dem Kläger mitgeteilt hat, dass für die Zeit vom 09.07.2013 bis 07.05.2014 im Hinblick auf einen Erstattungsanspruch des Beigeladenen der Anspruch auf Zahlung von Alg für die Zeit vom 09.07.2013 bis 07.05.2014 in Höhe von 7.407,60 EUR als erfüllt gelte. Der "Änderungsbescheid" vom 22.10.2015, in dem dies im Rahmen der leistungsrechtlichen Umsetzung berücksichtigt worden ist, ist ebenfalls Streitgegenstand, da er mit dem Bescheid vom 22.10.2015 eine Einheit bildet (so zum vergleichbaren Fall der leistungsrechtlichen Umsetzung eines Sperrzeitbescheides: BSG, Urteil vom 05.08.1999 - [B 7 AL 14/99 R](#) - [BSGE 84, 225](#); Urteil vom 12.05.2012 - [B 11 AL 6/11 R](#) - SozR 4-4300 § 144 Nr. 23). Demgemäß ist im Rahmen der vom Kläger erhobenen und statthaften Anfechtungs- und Leistungsklage ein Anspruch auf Zahlung von Alg in Höhe von weiteren 7.407,60 EUR, nicht aber die Höhe des bewilligten Alg, zu prüfen. Hierüber hat bereits der Widerspruchsbescheid vom 04.05.2016 keine Entscheidung getroffen und auch das SG hat darauf verwiesen, dass dies nicht Streitgegenstand sei. Es handelt sich um eine von der Höhe des bewilligten Alg getrennte Regelung.

Der Bescheid vom 22.10.2015 ist nicht bereits formell rechtswidrig. Zwar sieht [§ 33 Abs 3 SGB X](#) die Notwendigkeit einer Unterschrift vor. Vorliegend war diese aber nach [§ 33 Abs 5 Satz 1 SGB X](#) im Hinblick auf den Erlass mittels automatischer Einrichtungen entbehrlich bzw es bestand jedenfalls kein Zweifel daran, dass die Entscheidung ohne Unterschrift als endgültige gewollt gewesen war (vgl dazu auch BayLSG, Urteil vom 18.09.2014 - [L 11 AS 734/13](#); Roos in von Wulffen, SGB X, 7. Aufl, § 40 Rn 12).

Dem Kläger steht ein weiterer Anspruch auf Auszahlung von Alg in Höhe von weiteren 1.507,12 EUR gegen die Beklagte zu. Die Beklagte hat dem Kläger mit "Änderungsbescheid" vom 22.10.2015 Alg in Höhe von 28,76 EUR täglich für die Zeit vom 09.07.2013 bis 07.05.2014 bewilligt und einen Betrag von 1.220,40 EUR an ihn ausgezahlt. Im Hinblick auf den geltend gemachten Erstattungsanspruch wurden weitere 7.407,60 EUR an den Beigeladenen ausgezahlt. Da aber im Umfang von lediglich 5.900,48 EUR Erfüllung des Alg-Anspruchs im Hinblick auf das vom Beigeladenen gezahlte Alg II in der Zeit vom 09.07.2013 bis 07.05.2014 eingetreten ist, hat die Beklagte noch weitere 1.507,12 EUR an den Kläger auszuzahlen.

Nach [§ 107 Abs 1 SGB X](#) gilt ein Anspruch des Berechtigten gegen den zur Leistung verpflichteten Leistungsträger als erfüllt, soweit ein Erstattungsanspruch besteht. Da dem Beigeladenen im Hinblick auf das von ihm in der Zeit vom 09.07.2013 bis 07.05.2014 erbrachte Alg II

gegen die Beklagte ein Erstattungsanspruch im Umfang von 5.900,48 EUR zusteht, gilt der Anspruch des Klägers aus dem "Änderungsbescheid" vom 22.10.2015 insoweit als erfüllt. Dies ergibt sich aus [§ 104 Abs 1 SGB X](#). Danach ist der Leistungsträger erstattungspflichtig, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder hatte, soweit der Leistungsträger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat, wenn ein nachrangig verpflichteter Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, ohne dass die Voraussetzungen des [§ 103 Abs 1 SGB X](#) vorliegen ([§ 104 Abs 1 Satz 1 SGB X](#)). Nachrangig verpflichtet ist ein Leistungsträger, soweit dieser bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung eines anderen Leistungsträgers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wäre ([§ 104 Abs 1 Satz 2 SGB X](#)). Soweit der nachrangige Leistungsträger seine Leistungen auch bei Leistungen des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers hätte erbringen müssen, besteht kein Erstattungsanspruch ([§ 104 Abs 1 Satz 3 SGB X](#)).

Der Beigeladene hat als nachrangig verpflichteter Leistungsträger vorliegend Sozialleistungen in Form des Alg II erbracht. Für den Zeitraum vom 09.07.2013 bis 07.05.2014 wurden Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 7.407,60 EUR bewilligt und an den Kläger geleistet. Bei dem Beigeladenen handelt es sich auch um einen nachrangig verpflichteten Leistungsträger. Maßgeblich hierfür ist das jeweils geltende materielle Recht, wobei zunächst von Bedeutung ist, dass die Leistungen des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers mit Rechtsgrund und somit rechtmäßig erbracht worden sein müssen. Daneben muss die Zuständigkeit und Verpflichtung des nachrangigen Leistungsträgers schon im Zeitpunkt der Leistungsgewährung - dies im Gegensatz zu den Voraussetzungen des Erstattungsanspruchs des [§ 103 Abs 1 SGB X](#) - subsidiär originär, d.h. der Höhe nach von der Leistungsverpflichtung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers abhängig sein mit der Folge, dass der nachrangig Verpflichtete durch die Leistung des vorrangig verpflichteten Trägers nicht endgültig von seiner Leistungspflicht befreit wird, sondern diese evtl. wieder oder in größerem Umfang entsteht, wenn sich bei unveränderter Leistung des vorrangigen Trägers der Bedarf des Berechtigten erhöht (vgl. dazu im Einzelnen BSG, Urteil vom 22.05.1985 - 1 RA 33/34 - [SozR 1300 § 104 Nr. 7](#) mwN).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Hätte die Beklagte seinerzeit rechtzeitig den Anspruch des Klägers auf Alg erfüllt, so hätte dieser keinen Anspruch auf Alg II gegen den Beigeladenen gehabt. Ein Leistungsanspruch auf Alg II setzt nach [§ 7 Abs 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II](#) iVm [§ 9 SGB II](#) eine Hilfebedürftigkeit des Leistungsberechtigten voraus. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von Anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält ([§ 9 Abs 1 SGB II](#)). Mit dem als Einkommen iSv [§ 11 Abs 1 SGB II](#) zu berücksichtigenden Alg hätte der Kläger seinen grundsicherungsrechtlich relevanten Bedarf decken können, so dass mangels Hilfebedürftigkeit kein Anspruch auf Alg II bestanden hätte. Da aber während des Leistungszeitraums tatsächlich kein Einkommen in Form des Alg zur Verfügung gestanden hat - dies wurde erst nachträglich letztlich mit dem "Änderungsbescheid" vom 22.10.2015 bewilligt - erfolgte die Gewährung von Alg II in rechtmäßiger Weise. Im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II können nur solche Mittel berücksichtigt werden, die tatsächlich zur Verfügung stehen und nicht lediglich fiktive Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger. Im Zeitraum der Leistungsbewilligung hatte der Beigeladene auch keine Kenntnis von den - seinerzeit auch noch nicht erbrachten - Leistungen der Beklagten.

Da die Leistungsbewilligung durch den Beigeladenen rechtmäßig war und sich dies mangels tatsächlich zur Verfügung stehender Mittel in der Vergangenheit auch nicht geändert hat, ist der Anspruch auf Alg II nicht nachträglich entfallen im Sinne des [§ 103 Abs 1 SGB X](#), so dass nach dieser Vorschrift kein Erstattungsanspruch bestehen würde.

Im Hinblick auf den damit bestehenden Erstattungsanspruch des Beigeladenen gegen die Beklagte ist im Umfang der erbrachten Leistungen an den Kläger durch den Beigeladenen gleichzeitig die Erfüllungswirkung des [§ 107 Abs 1 SGB X](#) bezüglich des Anspruchs auf Alg gegen die Beklagte eingetreten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Erfüllungswirkung nicht in vollständiger Höhe des dem Kläger gezahlten Alg II eingetreten ist, sondern lediglich im Umfang von 5.900,48 EUR. Für die Anwendung des [§ 107 SGB X](#) können die erbrachten Unterkunftsleistungen nach [§ 22 SGB II](#) nur insoweit mit nachträglich zuerkannten vorrangigen Sozialleistungen wie dem Alg verrechnet werden, wie bei rechtzeitiger Gewährung dieser vorrangigen Leistungen keine entsprechenden Unterkunftsleistungen, und zwar nicht in Form der in den Leistungen nach [§ 22 SGB II](#) der Sache nach inkludierten Wohngeldleistungen, zu erbringen gewesen wären (vgl. dazu LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 29.04.2015 - [L 2 R 237/13](#)). Dies folgt letztlich daraus, dass nach der im Zeitpunkt der Leistungsgewährung geltenden Rechtslage ein Anspruch auf Wohngeld für den Kläger als Empfänger von Leistungen nach dem SGB II nach [§ 7 Abs 1 Nr 1](#) Wohngeldgesetz (WoGG) ausgeschlossen war. Da dem Kläger mangels tatsächlich verfügbarer Mittel im Leistungszeitraum zu Recht Alg II bewilligt worden ist, mithin die Bewilligungsbescheide auch nicht aufzuheben sind, verbleibt es bei der nachträglichen Bewilligung des Alg weiterhin beim Ausschluss von Wohngeldleistungen. Für die vorliegende Fallkonstellation im Zusammenhang mit einem Erstattungsanspruch nach [§ 104 SGB X](#) sieht nunmehr [§ 8 Abs 1 Satz 3 Nr 4 WoGG](#) vor, dass der Ausschluss für solche Zeiträume als nicht erfolgt gilt. Die neue Regelung in [§ 8 WoGG](#) ist allerdings erst zum 01.01.2016 durch das Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes vom 02.10.2015 ([BGBl I 1610](#)) eingeführt worden.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Personen, bei denen das zunächst gewährte Alg II später vollständig zurückgefordert wird, sie aber, hätten sie nicht Alg II bezogen, einen Anspruch nach dem WoGG gehabt hätten, hat [§ 40 Abs 4 SGB II](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2011 ([BGBl I 850](#)) vorgesehen, dass abweichend von [§ 50 SGB X](#) 56% der bei der Berechnung des Alg II berücksichtigten Bedarfe für Unterkunft nicht zu erstatten sind ([§ 40 Abs 4 Satz 1 SGB II](#)). Zwar handelt es sich vorliegend nicht um einen Fall einer Erstattung von Leistungen durch den Leistungsbezieher nach [§ 50 SGB X](#), so dass eine direkte Anwendung des [§ 40 Abs 4 Satz 1 SGB II](#) ausscheidet, jedoch ist eine entsprechende Anwendung der Vorschrift angezeigt. Der Sinn und Zweck der Vorschrift liegt in der Überlegung, dass der Ausschluss von Leistungen nach dem WoGG bei einem Bezug von Alg II darauf beruhte, dass Unterkunftsleistungen nur noch von der einen oder der anderen Stelle bewilligt werden sollte. Vor diesem Hintergrund sollte [§ 40 Abs 4 Satz 1 SGB II](#) (aF) durch den teilweisen prozentualen Ausschluss der Erstattungspflicht gewährleisten, dass Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nicht schlechter stünden, als wenn sie Wohngeld erhalten hätten, weil dieses nicht der Rückforderung unterliegt ([BT-Drs 15/1516 S 63](#)). So wäre auch vorliegend neben dem Bezug von Alg seinerzeit ein Wohngeldanspruch für den Kläger nicht ausgeschlossen gewesen. Anders als für den Fall, dass eine Erstattung des Alg II nach einer endgültigen Festsetzung von Leistungen zu erfolgen hat (vgl. dazu BSG, Urteil vom 23.08.2012 - [B 4 AS 169/11 R](#) - SozR 4-4200 § 40 Nr 5), kann vorliegend - wie oben ausgeführt - aufgrund der Rechtmäßigkeit der Leistungsbewilligung nach dem SGB II auch nach der nunmehr erfolgten Bewilligung des Alg für die Vergangenheit keine Lösung über einen Antrag auf rückwirkende Bewilligung von Wohngeld über [§ 25 Abs 3 WoGG](#) erfolgen. Würde man damit eine vollständige Erfüllungswirkung im Rahmen des [§ 107 SGB X](#) annehmen, würde der Kläger dafür "bestraft" werden, dass die Beklagte den materiell-rechtlich zustehenden Anspruch auf Alg zunächst verkannt hat und eine Leistungsbewilligung erst verspätet

vorgenommen hat (vgl dazu eingehend LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 29.04.2015 - [L 2 R 237/13](#)).

Ausweislich der Bewilligungsbescheide hat der Beigeladene bei seiner Leistungserbringung in der Zeit vom 19.07.2013 bis 07.05.2014 einen Bedarf für Unterkunft in Höhe von monatlich 270 EUR (220 EUR Miete zuzüglich 50 EUR kalte Nebenkosten) berücksichtigt. Ein Anteil von 56% hieraus ergibt 151,20 EUR monatlich. Für die Zeit vom 09.07.2013 bis 07.05.2014 berechnet sich ein Betrag von insgesamt 1.507,12 EUR (23 Tage \* 151,20 EUR / 31 Tage + 151,20 EUR \* 9 Monate + 7 Tage \* 151,20 EUR / 31 Tage). In diesem Umfang ist demnach jeweils keine Erfüllungswirkung nach [§ 107 Abs 1 SGB X](#) eingetreten. Alg in dieser Höhe ist deshalb dem Kläger noch zu zahlen.

Die Auszahlung weiterer Leistungen kann der Kläger nicht verlangen. Soweit er auf ein Urteil des Sozialgericht Koblenz (vom 05.04.2007 - [S 11 AS 635/06](#)) verweist, ist dies schon deshalb nicht einschlägig, da es dort um ein Aufrechnung eines Leistungsträgers im Rahmen des [§ 43 SGB II](#) mit einem Erstattungsanspruch gegen den Leistungsempfänger geht. Vorliegend erfolgt aber keine Aufrechnung, sondern es ist im Hinblick auf das gezahlte Alg II nach [§ 107 SGB X](#) teilweise eine Erfüllungswirkung in Bezug auf den Anspruch auf Alg eingetreten.

Die Berufung war demnach insoweit erfolgreich, als die Beklagte zu einer weiteren Zahlung von Alg in Höhe von 1.507,12 EUR zu verurteilen war. Im Übrigen waren die angefochtenen Bescheide rechtmäßig und die Berufung daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäß [§ 160 Abs 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor. Eine grundlegende Bedeutung für weitere Fälle, in denen Alg nachträglich bewilligt wird und der Arbeitslose zwischenzeitlich Alg II bezogen hat, so dass ein Erstattungsanspruch des Leistungsträgers nach dem SGB II in Betracht kommt, ist zwar nicht auszuschließen, allerdings ist durch die Änderung von [§ 8 Abs 1 Satz 3 Nr 4 WoGG](#) eine entsprechende Problemstellung, wie sie oben streitgegenständlich war, nicht mehr zu klären.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2017-03-09